

STATUT
des Musikpreises des
Bundesverbandes der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft
(BDKV) e.V.
vom 01.01.2019

Der Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft (BDKV) e.V. stiftet für herausragende künstlerische Leistungen im Bereich des deutschen Musiklebens den

Musikpreis des Bundesverbandes der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft

Der Preis ist mit einem Preisgeld in Höhe von EUR 10.000,00 dotiert und wird in Form einer Urkunde verliehen. Die Vergabe wird durch folgendes Statut geregelt:

Präambel

Der BDKV repräsentiert als Berufsverband rd. 400 Konzert- und Tourneeveranstalter sowie Künstleragenturen, die durch von ihnen veranstaltete bzw. vermittelte Konzertdarbietungen einen wesentlichen Beitrag zur Qualität und Vielfalt des nationalen bzw. internationalen Kulturangebotes leisten.

Ziel der mit diesem Statut geregelten Verleihung des Musikpreises des BDKV (BDKV-Musikpreis) ist die Nachwuchsförderung von ausübenden Künstlern im Bereich der Musik.

1. Der Musikpreis des BDKV wird jährlich wechselnd an Künstler aus den Bereichen (a) der Klassischen Musik und (b) der Unterhaltungsmusik verliehen. Der Jury bleibt es vorbehalten, den Preis, soweit es ihr geboten scheint, in einem Jahr auch in beiden Sparten zu vergeben.
2. Die Preisverleihung findet im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung des BDKV statt.
3. Der Preis wird an förderungswürdige ausübende Künstler verliehen, die herausragende musikalische Leistungen erbringen und zu einem innovativen

und vielfältigen Musikleben in Deutschland beitragen. Das Preisgeld soll vorrangig zur Finanzierung von Konzerten des Preisträgers in Deutschland verwendet werden. In Absprache mit der Jury kann es auch für andere Projekte - beispielsweise die Produktion von Tonaufnahmen, die Anschaffung von Instrumenten oder ein Stipendium - eingesetzt werden.

In Ausnahmefällen kann die Jury auch bereits renommierte Künstler bzw. Künstlerensembles prämiieren und dabei den Verwendungszweck des Preisgeldes festlegen.

4. Der Preis kann an Solisten, Ensembles oder Musikgruppen vergeben werden. Die Höhe des Preisgeldes ist bei jeder Verleihung auf 10.000 € limitiert und somit unabhängig von der Personenzahl der Prämierten. Der Preis ist nicht teilbar.
5. Die Preisträger werden aus Vorschlägen ermittelt, die dem BDKV von dessen Mitglieder eingereicht werden. Jedes Mitglied kann eine unbeschränkte Anzahl von Künstlern, Ensembles oder Musikgruppen für die Auszeichnung vorschlagen. Der Vorschlag ist bis zum 30. April des Jahres, in dem die Prämierung stattfindet, bei der Geschäftsstelle des BDKV einzureichen und schriftlich zu begründen. Die Begründung soll Informationen über den Künstler, seine Auftritte und gegebenenfalls Ton/Videoaufnahmen oder Links zu Titeln/Alben enthalten. Die Einreichungsfrist kann vom Vorsitzenden der Jury verlängert werden.
6. Dem Vorschlag ist die Kopie der Überweisung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 100,00 für jeden vorgeschlagenen Künstler bzw. jedes Künstlerensemble beizufügen. Die Bearbeitungsgebühr ist auf das Konto des BDKV bei der Commerzbank AG, IBAN: DE78 2008 0000 0425 1850 00, BIC: DRESDEFF200, zu überweisen. Vorschläge ohne Nachweis der Zahlung der Bearbeitungsgebühr oder Begründung werden nicht berücksichtigt.
7. Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine aus mindestens vier Personen bestehende Jury, der neben dem ehrenamtlichen Präsidenten des BDKV, der zugleich Juryvorsitzender ist, ein jährlich zu bestimmendem Mitglied des Vorstands sowie zwei weitere Mitglieder des Verbandes angehören. Diese werden durch den BDKV-Vorstand in die Jury berufen. Alle bestellten Jury-Mitglieder sollen den jeweiligen Musikbereich vertreten, in dem der Preis verliehen wird. Der BDKV-Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder in die Jury zu berufen, z.B. aus dem journalistischen und musikwissenschaftlichen Bereich.

Die Entscheidung über die Preisvergabe trifft die Jury mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder.

8. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Über die Ergebnisse der Beratungen ist vom Jury-Vorsitzenden ein Protokoll zu fertigen, welches dem BDKV-Vorstand spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Jury-Sitzung zu übergeben ist. Jury und Vorstand sind verpflichtet, über die Ergebnisse der Jury-Voten Stillschweigen zu wahren.

Sofern Mitglieder der Jury selbst oder die Unternehmen, denen sie angehören, Veranstalter oder Vermittler eines zur Prämierung vorgeschlagenen Künstlers sind oder mit dem Künstler über eine entsprechende Zusammenarbeit in Verhandlungen stehen oder sonst ein wirtschaftliches Interesse an der Prämierung haben, haben sie dies dem Jury-Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen mitzuteilen. Dieser hat sie sodann von den Beratungen über den jeweiligen Kandidaten auszuschließen.

Die Mitglieder des BDKV-Vorstands, die nicht Mitglied der Jury sind, haben bei den Beratungen der Jury ein Anwesenheits-, jedoch kein Stimmrecht.

9. Die Bekanntgabe der Preisträger erfolgt durch den/die Präsidenten des BDKV.
10. Die Organisation und Ausrichtung der Vergabe des Musikpreises obliegt ausschließlich dem BDKV. Die BDKV-Geschäftsstelle regelt in Abstimmung mit dem Präsidenten der Jury die Termine der Jury-Sitzungen, kontrolliert die Einhaltung von Fristen und regelt die Abläufe des Verfahrens auf der Grundlage dieses Statuts.
11. Der BDKV kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Statuts zulassen. Gegen die Entscheidung der Jury über die Preisvergabe ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
12. Das Statut führt den Musikpreis des Verbandes der Deutschen Konzertdirektionen e.V. vom 17.02.2005 fort und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.